



Verkündet am 11.03.2015

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED],
2. der Frau [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Irion  
Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,  
78126 Königsfeld,

g e g e n

die Deutsche Lufthansa AG, vertr.d.d.Vorstand, Von-Gablenz-Str. 2-6, 50679 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lenz, Johlen u.a., Kaygasse  
5, 50676 Köln,

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 127

auf die mündliche Verhandlung vom 09.03.2015

durch die Richterin am Amtsgericht Dr. [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an jeden der Kläger je 600,-- Euro nebst  
Zinsen von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.9.2014  
zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### Tatbestand

Die Kläger verlangen vorliegend Ausgleichsansprüche nach Art 7 (1) VO EG- Nr. 261/2004.

Sie hatten für den 15.5.2014 einen Flug bei der Beklagten mit der Flugnummer LH 463 von Miami nach Frankfurt mit Weiterflug nach Berlin gebucht. Planmäßiger Abflug sollte um 16.40 Uhr sein, tatsächlicher Abflug war um 22.30 Uhr. Den Anschlussflug in Frankfurt verpassten die Kläger und erreichten ihren Zielflughafen mit mehr als 5 Stunden Verspätung.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an sie jeweils 600,-- Euro nebst Zinsen von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.9.2014 (= Rechtshängigkeit) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf außergewöhnliche Umstände. Der Vorflug von Frankfurt nach Miami, so behauptet die Beklagte, sei statt um 19.30 Uhr erst um 19.35 Uhr gelandet wegen eines Gewitters in Miami. Das Flugzeug habe aber dann nicht umgehend ( mit den Klägern) zurückfliegen können, weil festgestellt worden

sei, dass es von einem Blitz getroffen worden sei. Es habe daher erst vorschriftsgemäß von Technikern auf etwaige Schäden und Sicherheitsrisiken hin untersucht werden müssen, so dass es mit einer Verspätung von 5 Stunden 35 Minuten in Miami gestartet und 6 Stunden und 4 Minuten zu spät in Frankfurt gelandet sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze und Urkunden verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben einen Ausgleichsanspruch nach Art. 7 EG-V0 161/2004, weil sich der Flug am 15.5.2014 von Miami nach Frankfurt um mehr als 4 Stunden verspätet hat.

Die Beklagte kann sich nicht mit außergerichtlichen Umständen exculpieren, denn solche hat sie nicht zulässig unter Beweis gestellt. Die Kläger haben Gewitter und Blitzeinschlag in Miami bestritten. Soweit die Beklagte mit Anlage B 7 ff (Bl. 35 ff. d.A.) 25 Seiten vor- und rückseitig beschrieben = 50 Seiten kleingedrucktes (Kleinstgedrucktes) überreicht, ist dies als Beweis ungeeignet.

Erstens ist nicht ersichtlich, wo sich was aus diesen 50 Seiten ergeben soll.

Zweitens bestehen die 50 Seiten vielfach aus Abkürzungen und sind in englischer Sprache abgefasst. Die Gerichtssprache ist aber deutsch.

Drittens handelt es sich um unbeglaubigte Kopien.

Viertens enthalten diese Anlagen keine Unterschrift und erfüllen auch deshalb nicht den Wert einer Urkunde i.S.d. ZPO.

Und fünftens ist all das, was in diesem Computerausdruck steht, nur durch entsprechende Eingabe seitens der Beklagten dort hineingekommen, so dass dieser Computerausdruck, wenn er denn unterschrieben, beglaubigt, in deutscher Sprache abgefasst und erklärt wäre, wo welche Stelle auf 50 Seiten was belegen soll, nur den Wert einer einfachen Parteierklärung hätte aber keinen Beweiswert.

Soweit die Beklagte außerdem Beweis antritt für Unwetter und Blitzeinschlag durch Vernehmung des Zeugen Christoph Schlepper, ist auch dieser Beweisantritt

untauglich, denn der Zeuge Schlepper ist nach dem eigenen Vortrag der Beklagten Verkehrsleiter am Flughafen in Frankfurt, war aber nicht in Miami dabei und kann daher aus eigener Anschauung auch nichts zum Gewitter und zum Blitzeinschlag in Miami sagen. Es würde auch nichts nützen, wenn er in Frankfurt um das verspätet angekommene Flugzeug herumgegangen wäre und sich die Blitzeinschlagsfolgen angesehen hätte ( was die Beklagte nicht vorträgt), denn dass überhaupt Schäden äußerlich erkennbar gewesen wären, behauptet die Beklagte selbst nicht.

Der Zeuge Schlepper könnte nur bekunden, was er aus dem Computer erfahren hat, und darin kann nur stehen, was die Beklagte selbst dort eingegeben hat.

Es gilt auch nicht der Grundsatz: „ Alles was die Beklagte in ihren Computer eingibt, stimmt“. Und die Eingabe einer Partei in ihren eigenen Computer ist nun mal kein zulässiges Beweismittel der ZPO.

Nach alledem war wie erkannt zu entscheiden. Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286, 288 BGB, die prozessualen Folgen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. [REDACTED]

Richterin am Amtsgericht